



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- A. Name, Sitz und Zweck
- B. Mitgliedschaft
- C. Organisation
- D. Finanzielles
- E. Allgemeines und Schlussbestimmung

Statuten Reitclub Biessenhofen

A. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen Reitclub Biessenhofen besteht gemäss Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Biessenhofen bei Amriswil. Er gehört dem ostschweizerischen Kavallerie- und Reitverein (OKV) als Sektion an.
- § 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung aller Sparten des Reit- und Fahrspportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein sucht das gute Einvernehmen mit den Land- und Strassenbesitzern und den Behörden, aber auch mit den anderen Benützern unseres Naherholungsraumes und mit den umliegenden Reitvereinen.

B. Mitgliedschaft

- § 3 Der Eintritt in den Verein steht jedem in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Pferdefreund offen.
- § 4 Jugendliche unter 18 Jahren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in den Vorstand oder als Revisoren gewählt werden. Der Jahresbeitrag ist den Passivmitgliedern gleichgestellt.
- § 5 Die Anmeldung hat bei einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- § 6 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Statuten zugestellt. Es anerkennt durch seine Aufnahme in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane, nachzukommen.
- § 7 Der Verein umfasst:
1. Aktivmitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Passivmitglieder
- § 8 Aktivmitglieder haben als einzige Mitglieder alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Als einzige haben sie das uneingeschränkte Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht. Sie sind insbesondere verpflichtet, den statutenmässigen Zweck des Vereins zu fördern und regelmässig aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und ihren Arbeitseinsätzen nachzukommen.
- § 9 Aktivmitglieder, die sich um den Verein oder das Reitwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können, ohne dadurch den Status als Aktivmitglieder zu verlieren, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 10 Passivmitglieder des Vereins sind alle übrigen Mitglieder. Sie haben jeder Zeit Zutritt zu den Vereinsversammlungen und allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Sie haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in den Vorstand oder als Revisor gewählt werden.
Sie haben keinen Anspruch auf intern vergebene Auszeichnungen.
- § 11 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch freiwilligen Austritt, der dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung mindestens 8 Wochen im voraus anzuzeigen ist.
 2. durch Tod.
 3. durch Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren.
 4. durch Ausschluss des Vereins.
- Erfolgt der Austritt nach der ordentlichen Jahresversammlung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr noch zu entrichten.

§ 12 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. die statuarischen Verpflichtungen wiederholt grob verletzt.
 2. den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
 3. durch sein Verhalten und sein Auftreten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
- Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt in jedem Fall in geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung. Es ist hierfür die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

C. Organisation

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

§ 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise im Monat Januar /Februar zur Erledigung der Jahresgeschäfte zusammen. Ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 15 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ein Fünftel sämtlicher Mitglieder kann beim Vorstand unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 16 Die Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich. Mindestens 10 Tage im Voraus.

§ 17 Anträge von Mitgliedern, die unmittelbar vor oder während der Generalversammlung gestellt werden und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Traktanden stehen, sind dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten und zur Beschlussfassung auf die nächste Generalversammlung zurückzulegen. Die sofortige Behandlung solcher Anträge kann nur mit Einverständnis des Vorstandes erfolgen.

§ 18 Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt:

1. Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Jahresbeiträge.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Erledigung aller derjenigen Fragen, die sich langfristig auf das Vereinsleben und das Reiten auswirken.
7. Beschlussfassung über die Abhaltung von Vereinsveranstaltungen sowie die Ernennung der für solche Fälle nötigen Komitees.
8. Ratifikation von Käufen und Verkäufen sowie von Verträgen anderer Art, falls diese nicht gemäss § 28 in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
9. Beratung über Anträge, welche vom Vorstand an den Verein gebracht und über solche, die während der Versammlung selbst von Mitgliedern gestellt werden, sofern darüber verhandelt werden kann (siehe § 17).
10. der Ausschluss von Mitgliedern.
11. Revision der Statuten und eventuell anderer vorhandenen Vorschriften.
12. Auflösung und Liquidation des Vereins.

§ 19 Die Generalversammlung vollzieht die Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, sofern die Statuten nichts abweichendes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen in den Vorstand hat eine geheime Abstimmung stattzufinden, sofern die Generalversammlung nicht offene Abstimmungen beschliesst. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen nach § 18 Ziffer 9 und § 18 Ziffer 10.

- § 20 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Präsident, Aktuar (gleichzeitig Vizepräsident), Kassier und zwei Beisitzern.
- § 21 Der Vorstand wird einzeln durch die Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- § 22 Der Aufgabenkreis des Vorstandes wird von diesem in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.
- § 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so zählt seine Stimme doppelt.
- § 24 Der Präsident und der Aktuar oder der Präsident und der Kassier führen durch Kollektivzeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- § 25 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Beiträge werden nur für Delegiertenversammlungen geleistet.
Die Vorstandsmitglieder haben jedoch keine Mitgliederbeiträge zu leisten und können unentgeltlich einem vereinsinternen Kurs pro Jahr teilnehmen.
- § 26 Der Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte für notwendig erweisen oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.
- § 27 Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission übertragen sind. Die betrifft insbesondere:
1. Handhabung der Statuten und Vorschriften über die Verwaltung allfälliger Sachwerte und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
 2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 3. Vertretung des Vereins gegen Aussen.
 4. Vorberatung des Jahresprogramms.
 5. Vorberatung und Begutachtung der Angelegenheiten, die dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen.
 6. Allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.
 7. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-.
 8. Wahl von Delegierten.
- § 28 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, von denen jedes Jahr einer ausscheidet. Die Revisoren haben die Jahresrechnung, den Vermögensbestand und das Material zu prüfen und an der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung über den Befund, Bericht zu erstatten.

D. Finanzielles

- § 29 Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.
- § 30 Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die ordentliche Generalversammlung nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse festgesetzt.
- § 31 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Wertgegenstände dürfen weder veräussert noch verpfändet werden.

E. Allgemeines und Schlussbestimmungen

§ 32 Die Revision der Statuten kann bei der Generalversammlung zuerst angeregt und erhablich erklärt werden (siehe § 18, Ziffer 11) und sodann nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand oder eine besondere Kommission in Beratung genommen werden.

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Februar 2003 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1989.

Namens des Reitclub Biessenhofen:

Die Präsidentin:
Manuela Fischbach



Die Aktuarin:
Nancy Hirsbrunner



1. Auflage genehmigt 25.01.1980 gez. Präsident H. Sauter, Aktuar V. Moggi
 2. Auflage genehmigt 25.02.1989 gez. Präsident R. Jung, Aktuarin Y. Schneeberger
 3. Auflage genehmigt 21.02.2003 gez. Präsidentin M. Fischbach, Aktuarin N. Hirsbrunner
- sämtlicher Mitglieder beantragt werden. Zur Beschlussfassung über einen derartigen Antrag ist eine besondere Generalversammlung einzuberufen und es ist die Zustimmung von vier Fünftel sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- § 34 Wird die Auflösung und Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung darüber, ob
- § 33 Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens zwei Fünftel der Vorstand oder eine von ihr zu bestellende Liquidationskommission die Liquidation durchführen soll.
- § 35 Das bei der Liquidation allenfalls übrig bleibende Vermögen ist dem OKV (ostschweizerischer Kavallerie- und Reitverein) zu übergeben, welcher dieses verwaltet und einem allfälligen, später sich bildenden Verein mit der gleichen Zweckbestimmung (siehe § 2), wieder auszuhändigen hat.